

Aktenzeichen: 3 AZR 8/04
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Anerkenntnisurteil vom 19. Mai 2005
- 3 AZR 8/04 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Urteil vom 16. Januar 2003
- 11 Ca 4547/01 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 12. Dezember 2003
- 20 Sa 13/03 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichworte:

Betriebsrentenanpassung - reallohnbezogene Obergrenze

Gesetz:

BetrAVG § 16

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDEsarBEITSGERICHT



3 AZR 8/04
20 Sa 13/03
Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
19. Mai 2005

ANERKENNTNIS-URTEIL

Kaufhold, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Reinecke, die Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer und Dr. Zwanziger sowie den ehrenamtlichen Richter Furchtbar und die ehrenamtliche Richterin Perreng für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2003 - 20 Sa 13/03 - insoweit aufgehoben, als die Klage auf Zah



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lung einer monatlichen Betriebsrente in Höhe von 57,21 Euro und die Klage auf Zahlung rückständiger Betriebsrente in Höhe von 1.716,30 Euro abgewiesen worden ist.

2. Die Berufung der Beklagten wird in diesem Umfang zurückgewiesen.
3. Das Urteil des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 13. Januar 2003 - 11 Ca 4547/01 - wird zur Klarstellung wie folgt neu gefasst:
Die Beklagte wird verurteilt,
 - a) an den Kläger ab dem 1. Januar 2003 eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 2.667,73 Euro zu zahlen,
 - b) an den Kläger 7.684,80 Euro brutto nebst 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus jeweils 256,16 Euro seit dem Ersten eines jeden Monats des Zeitraums vom 1. August 2000 bis 1. Januar 2003 zu zahlen.
4. Von den Kosten der ersten Instanz und der Berufung haben der Kläger 1/20 und die Beklagte 19/20 zu tragen. Die Kosten der Revision hat die Beklagte zu tragen.

Von Rechts wegen!

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird abgesehen (§ 313 Abs. 1 ZPO).

Reinecke

Kremhelmer

RiaBAG Dr. Zwanziger
ist durch Urlaub an der
Unterschrift gehindert.
Reinecke

Furchtbar

Perrong



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

